
S 19 AS 3330/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kosten der Unterkunft und Heizung schlüssiges Konzept Fortschreibung Wirtschaftlichkeitsvergleich subjektives Recht Verwaltungsvorschriften Selbstbindung der Verwaltung Zweipersonenhaushalt Dreipersonenhaushalt Bewilligungsreife Prozesskostenhilfe Prozesskostenhilfeentscheidung PKH
Leitsätze	1. Die vom Grundsicherungsträger für das Jahr 2015 ermittelten angemessenen Unterkunftskosten in der Stadt Halle (Saale) werfen für einen 2-Personen-Haushalt keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Schlüssigkeit des zugrunde liegenden Konzepts ist im Urteil des Senats vom 09.11.2023 (L 2 AS 328/18) grundsätzlich geklärt. Besonderheiten, die eine abweichende Beurteilung der Grenzwerte für 2-Personen-Haushalte gebieten könnten, sind nicht ersichtlich. 2. § 22 Abs 1 Satz 4 SGB II aF (jetzt: Satz 10) vermittelt dem Leistungsberechtigten nicht unmittelbar ein subjektives Recht auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich (vgl LSG Sachsen-Anhalt, Urt v 21.12.2022, L 5 AS 741/18 , juris). Allerdings kann ihm ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung zustehen (vgl LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.05.2018, L 2 AS 442/15 , juris). Insbesondere ergibt

Normenkette

sich aus den allgemeinen Grundsätzen zur Selbstbindung der Verwaltung, dass ein Jobcenter sich ggf an eigene Verwaltungsvorschriften halten muss.

[SGB II § 22 Abs 1 Satz 1](#)

[SGB II aF § 22 Abs 1 Satz 4](#)

[SGB II § 22 Abs 1 Satz 10](#)

[GG Art 3 Abs 1](#)

[ZPO § 114 Abs 1 Satz 1](#)

[SGG § 73a Abs 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 19 AS 3330/15

Datum

01.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen

L 2 AS 288/23 NZB

Datum

14.03.2024

3. Instanz

Datum

-

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgericht Halle vom 1. März 2023 wird zur¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag der Klågerinnen auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Grånde:

I.

Die Klågerinnen begehren die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Halle. In der Sache geht es ihnen um hÅhere Leistungen f¼r Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) f¼r die Zeit von April bis September 2015.

Die 1992 geborene Klågerin zu 1. ist die Mutter der 2012 geborenen Klågerin zu 2. Beide bezogen als Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten. Sie wohnten zunÅchst in einer Wohnung in der U.straÙe in H., f¼r die die Klågerin zu 1. zuletzt insgesamt 428,59 â¼ pro Monat zu zahlen hatte (Grundmiete: 287,75 â¼, Betriebskosten: 66,17 â¼, Heizkosten: 76,67 â¼).

Mit Schreiben vom 20. August 2014 forderte der Beklagte die Klågerinnen auf, ihre

Unterkunftskosten zu senken. Angemessen seien eine Grundmiete i.H.v. 260,40 € zzgl. kalter Betriebskosten i.H.v. 69,60 € sowie Heizkosten i.H.v. 101,50 €. Die Bruttokaltmiete der Klägerinnen überschreite den Grenzwert um 21,92 €.

Zum 1. Dezember 2014 zogen die Klägerinnen ohne Zustimmung des Beklagten in eine 65,9 qm große Drei-Raum-Wohnung der H. Wohnungsgenossenschaft eG in der H.straße. Für diese waren monatlich insgesamt 436,67 € zu zahlen (Grundnutzungsgebühr: 286,67 €, Betriebskosten: 75,00 €, Heizkosten: 75,00 €).

Mit Bescheid vom 13. Mai 2015 bewilligte der Beklagte den Klägerinnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit von April bis September 2015. Dabei berücksichtigte er KdUH i.H.v. 405,00 € (Grundmiete: 255,00 €, Betriebskosten: 75,00 €, Heizkosten: 75,00 €). Die Vorläufigkeit begründete er mit der Berücksichtigung von Einkommen und der ausstehenden Prüfung einer Sanktion. Den Widerspruch der Klägerinnen gegen diesen Bescheid wies er mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 2015 als unbegründet zurück.

Am 24. September 2015 haben die Klägerinnen beim SG H. Klage erhoben und geltend gemacht, dass ihre Unterkunftskosten nicht vollständig berücksichtigt worden seien. Der Beklagte verfolge nicht über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzwerte. Außerdem hätte eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass ein Umzug unwirtschaftlich gewesen wäre. Die Umzugskosten hätten die vermeintliche Ersparnis überstiegen, wobei die Klägerinnen sogar in eine teurere Wohnung hätten ziehen können.

Während des Klageverfahrens hat der Beklagte sein Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten in Umsetzung von Entscheidungen des erkennenden Senats (insbes. Urteil vom 30. Mai 2018 [L 2 AS 543/15](#) juris) nachgebessert. Auf dieser Grundlage hat er mit Schriftsatz vom 24. März 2020 erklärt, er könne für die Monate April bis August 2015 eine Nachzahlung in Höhe von 7,20 € monatlich anbieten; ein darüber hinausgehendes Anerkenntnis sei nicht möglich. Für den Monat September 2015 sei bereits zuvor ein Unterkuftsbedarf von 337,20 € anerkannt worden. Diese schriftliche Erklärung hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem SG als Teilanerkentnis bezeichnet. Dazu haben die Klägerinnen erklärt, etwaige Nachzahlungen sollten auf das Anderkonto ihres Prozessbevollmächtigten geleistet werden.

Weiter hat der Beklagte die Auffassung vertreten, nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II, jetzt: Bürgergeld, Grundversicherung für Arbeitsuchende) sei er zwar berechtigt, eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anzustellen und die Kosten eines Umzugs mit dem Betrag zu vergleichen, um den die tatsächlichen Unterkunftskosten die angemessenen überschritten. Diese Regelung vermittele den Klägerinnen aber

keine subjektiven Rechte.

Mit Urteil vom 1. März 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerinnen hätten den Streitgegenstand wirksam auf die Wohnkosten beschränkt. Die angegriffene Bescheide seien insoweit nach dem Teilanerkennnis des Beklagten nicht zu beanstanden. Die Klägerinnen hätten im streitgegenständlichen Zeitraum keinen Anspruch auf die Übernahme ihrer tatsächlichen Wohnkosten. Diese seien unangemessen. Es beständen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Wirksamkeit des bei der Bemessung der angemessenen Kosten zugrunde gelegten Konzepts des Beklagten. Insoweit hat das SG auf den Schriftsatz des Beklagten vom 24. März 2020 verwiesen. Den dortigen Ausführungen trete es vollumfänglich bei. Auch gewährte [§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) den Klägerinnen kein subjektives Recht auf Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten, wenn ein Umzug unwirtschaftlich wäre. Insoweit hat das SG auf einen Schriftsatz des Beklagten vom 6. November 2020 verwiesen. Dort hatte dieser ausgeführt, [§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) diene ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründe keine subjektiven Rechte des Leistungsberechtigten. Abgesehen davon sei im konkreten Fall eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht möglich gewesen, weil die konkrete Höhe der KdUH aufgrund unklarer Abbuchungen des Vermieters nicht bekannt gewesen sei. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen. Das Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen am 4. August 2023 zugestellt worden.

Am 4. September 2023 haben die Klägerinnen beim Landessozialgericht (LSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie meinen, das SG habe übersehen, dass das abschüssige Konzept des Beklagten keinen Bestand gehabt habe. Es seien Änderungen eingetreten, die berücksichtigt werden müssten. Auch sei zweifelhaft, ob abschließend geklärt sei, dass das Konzept des Beklagten schlüssig ist. Für den zweiten Rechtszug haben die Klägerinnen Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Die Erklärungen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind am 30. Januar 2024 beim LSG eingegangen.

Der Beklagte verweist darauf, dass er sein Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunfts-kosten nachgebessert habe, um die ursprünglich unzureichende Berücksichtigung privater Kleinvermieter entsprechend ihrem Anteil am Mietmarkt zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sei ein Gewichtungsverfahren durchgeführt worden. Auf dieser Grundlage habe sich für die angemessene Bruttokaltmiete eines Zwei-Personen-Haushalts im streitgegenständlichen Zeitraum nunmehr ein Grenzwert von 342,00 € ergeben.

Der Senat hat die Prozessakte des SG und die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Beschwerde ist gem. [Â§ 145 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Die Berufung bedarf aber der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 750 € nicht Ã¼bersteigt ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und sie auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Im Verfahren vor dem SG haben die KlÃ¤gerinnen fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten die BerÃ¼cksichtigung ihrer tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmiete i.H.v. 361,67 € gefordert; das SG hat aber die Entscheidung des Beklagten gebilligt, nur 337,20 € anzuerkennen. Damit sind den KlÃ¤gerinnen 146,82 € (6 Monate x 24,47 €/Monat) verwehrt geblieben.

Die Beschwerde ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben worden ([Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

2. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Berufung zu Recht nicht zugelassen. Es liegt kein Zulassungsgrund i.S.v. [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) vor. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung ist der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§ 145 Rn. 7b](#)).

a) Der Zulassungsgrund des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) liegt nicht vor, da die Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung liegt vor, wenn die Sache eine bisher nicht geklÃ¤rte, aber klÃ¤rungsbedÃ¼rftige und -fÃ¤hige Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (Keller, a.a.O., [Â§ 144 Rn. 28](#)). KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit ist nicht gegeben, wenn sich die Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder nur eine Anwendung schon entwickelter hÃ¶chstrichterlicher RechtssÃ¤tze auf den Einzelfall erfordert. KlÃ¤rungsfÃ¤hig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie konkret fÃ¼r die LÃ¶sung des Falles erheblich ist. Solche ungeklÃ¤rten Rechtsfragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

aa) Dies gilt zunÃ¤chst mit Blick auf die Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten i.S.v. [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#), vor allem die hier allein streitige Frage, ob die Bruttokaltmiete der KlÃ¤gerinnen in voller HÃ¶he bei der Leistungsbemessung zu berÃ¼cksichtigen ist.

In der Rechtsprechung des BSG ist geklÃ¤rt, dass die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft und fÃ¼r die Heizung grundsÃ¤tzlich getrennt voneinander zu erfolgen hat, unbeschadet der nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) erÃ¶ffneten WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung bei Kostensenkungsaufforderungen (BSG, Urteil vom 19. Mai 2021 – [B 14 AS 57/19 R](#) – juris Rn. 17). Bei der PrÃ¼fung der Angemessenheit sind in einem ersten von zwei grÃ¼ndlichen Schritten zunÃ¤chst die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten, zu ermitteln; dann ist die konkrete (subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zu prÃ¼fen, insbesondere im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen einschlieÃlich eines

Umzugs (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020 [âĀĀ B 14 AS 34/19 R](#) âĀĀ juris Rn. 13).

Ebenso sind die Maßstäbe für die hier im Streit stehende Prüfung der abstrakten Angemessenheit der Unterkunftskosten geklärt. Sie hat unter Anwendung der sog. Produkttheorie (âĀĀ Wohnungsgröße in Quadratmeter multipliziert mit dem QuadratmeterpreisâĀĀ) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lässt: (1.) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die Leistungsberechtigten Personen, (2.) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3.) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept, (4.) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 [âĀĀ B 14 AS 24/18 R](#) âĀĀ juris Rn. 20 m.w.N.).

Schließlich ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass die für den streitgegenständlichen Zeitraum maßgebliche Richtlinie des Beklagten auf einem sog. schlüssigen Konzept beruht. Die nach der letzten Nachbesserung des Beklagten ergangene, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen und dem Beklagten bekannte Entscheidung (Urteil vom 9. November 2023 [âĀĀ L 2 AS 328/18](#)) betrifft zwar speziell den Grenzwert für einen Drei-Personen-Haushalt. Für einen Zwei-Personen-Haushalt, wie er hier vorliegt, stellen sich aber keine grundsätzlich anderen Fragen, die einer weiteren grundsätzlichen Klärung durch den Senat bedürften.

(1) Dies gilt zunächst für das âĀĀKonzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2012âĀĀ (Neuberechnung, Bericht vom 12. April 2023), dessen Werte der für den streitgegenständlichen Zeitraum maßgeblichen Fortschreibung zugrunde liegen.

Die Feststellungen des Senats zum maßgeblichen Vergleichsraum sowie zur Validität und Repräsentativität der erhobenen Daten gelten für Zwei-Personen-Haushalte in gleicher Weise wie für Drei-Personen-Haushalte. Bezogen auf die Auswertung dieser Daten sind keine Umstände vorgetragen oder ersichtlich, hinsichtlich derer sich die Situation von Zwei-Personen-Haushalten signifikant von derjenigen von Drei-Personen-Haushalten unterscheiden würde.

In seinem Urteil vom 9. November 2023 ([a.a.O.](#)) hat der Senat u.a. dargelegt, dass der in diesem Verfahren maßgebliche Anteil der SGB II-Leistungsbezieher und konkurrierender Nachfragegruppen an der Gesamtzahl der Drei-Personen-Haushalte in H. mit einem Anteil von 31 % (bzw. 35 % aufgrund des dort näher beschriebenen iterativen Verfahrens) ausreichend unter Beachtung mathematisch-statistischer Grundsätze abgebildet worden sei. Nach den vom Senat aufgestellten Maßstäben gilt dies ohne Weiteres in gleicher Weise für Zwei-Personen-Haushalte. Hier hat die Firma A. & K., die das Konzept erstellt hat, einen Anteil der relevanten Nachfragerhaushalte von 23% angenommen (10.770 von 47.000) und im Ergebnis eines iterativen Verfahrens bei der Bestimmung des

Angemessenheitsgrenzwerts auf die 30. Perzentile abgestellt (siehe zu diesem Vorgehen bereits das Urteil des Senats vom 30. Mai 2018 [âĀĀ L 2 AS 542/15](#) âĀĀ juris Rn. 94 ff.). So hat sie den Grenzwert von 4,56 âĀĀ-/qm ermittelt. Ebenso wie bei Drei-Personen-Haushalten sind auch hier in erheblichem Umfang Neuvertragsmieten eingeflossen (1.804 von insgesamt 19.137 Bestandsmieten), so dass ausreichend aktuelle Werte berÃ¼cksichtigt wurden.

Auch hinsichtlich der Ermittlung der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten stellen sich fÃ¼r Zwei-Personen-Haushalte keine grundsÃ¤tzlich anderen Fragen, als der Senat bereits in Bezug auf Drei-Personen-Haushalte beantwortet hat. Das Konzept geht hier von einem Wert von 0,99 âĀĀ-/qm aus, so dass sich eine abstrakt angemessene Bruttokaltmiete von 5,55 âĀĀ-/qm (4,45 âĀĀ-/qm + 0,99 âĀĀ-/qm) bzw. insgesamt 333 âĀĀ (5,55 âĀĀ-/qm * 60 qm) ergibt.

(2) Auch mit Blick auf die Fortschreibung dieses Werts fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum stellen sich keine Fragen von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung. Der Senat hat bereits mit Urteil vom 30. Mai 2018 ([L 2 AS 543/15](#) âĀĀ juris Rn. 104 ff.) entschieden, dass die Werte des Konzepts 2012 nur fÃ¼r die Zeit bis zum 30. Juni 2014 herangezogen werden kÃ¶nnen und fÃ¼r die Zeit danach einer Fortschreibung bedurften. Diese ist mit der âĀĀFortschreibung 2012 des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2014âĀĀ (Bericht vom 12. April 2023) erfolgt. Auch diese Fortschreibung hat der Senat mit Urteil vom 9. November 2023 ([a.a.O.](#)) bereits gebilligt. FÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt stellen sich auch insoweit keine wesentlich anderen Fragen als fÃ¼r einen Drei-Personen-Haushalt. Der so gefundene Grenzwert von 342,00 âĀĀ ist nicht zu beanstanden.

bb) GrundsÃ¤tzliche Fragen stellen sich schlieÃlich auch nicht mit Blick auf die Frage, ob [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung (jetzt: Satz 10) dem Betroffenen ein subjektives Recht auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich vermittelt. Nach dieser Vorschrift muss eine Absenkung der nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden, wenn diese unter BerÃ¼cksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wÃ¤re.

In der Rechtsprechung des LSG ist geklÃ¤rt, dass diese Regelung dem Leistungsberechtigten nicht unmittelbar ein subjektives Recht verleiht (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. Dezember 2022 âĀĀ [L 5 AS 741/18](#) âĀĀ juris Rn. 50). Dies entspricht der GesetzesbegrÃ¼ndung (vgl. [BT-Drs. 17/3404, S. 98](#); dazu LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19. Mai 2020 âĀĀ [L 4 AS 113/18 NZB](#) âĀĀ juris Rn. 32). Allerdings hat der Senat auch bereits entschieden, dass dem Leistungsberechtigten ein Anspruch auf fehlerfreie ErmessensausÃ¼bung zustehen kann (vgl. Urteil vom 30. Mai 2018 âĀĀ [L 2 AS 442/15](#) âĀĀ juris Rn. 107). Insbesondere ergibt sich aus den allgemeinen GrundsÃ¤tzen zur Selbstbindung der Verwaltung zweifelsfrei, dass ein Jobcenter sich ggf. an eigene Verwaltungsvorschriften halten muss und dass ein Leistungsberechtigter insoweit einen Anspruch aus [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) geltend machen kann (vgl. Lauterbach in: BeckOGK/Gagel, [Â§ 22 SGB II](#) Rn. 80 [Stand: 1. Dezember 2021]). Ob

der Beklagte dem gerecht geworden ist (vgl. seine Arbeitshilfen KdU, Stand: Juni 2014, April 2015 und Juni 2015, jeweils Ziff. 3.4.1), ist eine Frage des Einzelfalls.

b) Es besteht auch keine Divergenz zu einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)). Divergenz in diesem Sinne meint einen Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtbereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn ein Urteil nicht den Kriterien entspricht, die die genannten Gerichte aufgestellt haben, sondern erst, wenn das SG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 22. April 2021 [B 4 AS 16/21 B](#) juris Rn. 6). Das Urteil des SG muss auf dieser Abweichung beruhen, d.h. die angefochtene Entscheidung hätte bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem abgewichen worden ist, anders ausfallen müssen. Eine Divergenz in diesem Sinne ist auch unter Berücksichtigung der vom SG in Bezug genommenen Schriftsätze des Beklagten vom 24. März und vom 6. November 2020 weder vorgetragen noch ersichtlich. Zwar wird im Schriftsatz vom 6. November 2020, dessen Inhalt sich das SG zueigen gemacht hat, u.a. ausgeführt, die Wirtschaftlichkeitsprüfung sei eine rein behördeninterne Angelegenheit. Mit dieser Umschreibung wird aber nur verdeutlicht, dass sich aus [Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) nicht unmittelbar ein Anspruch des Leistungsberechtigten ergebe. Ein abstrakter Rechtssatz, dass im Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch die Grundsätze der Selbstbindung der Verwaltung nicht zur Anwendung kämen, ist dem aber nicht zu entnehmen.

c) Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen, auf dem die Entscheidung beruhen kann ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)). Das Vorliegen eines solchen Mangels ist nur dann zu prüfen, wenn er geltend gemacht wird. Dazu müssen die Tatsachen, die ihn ergeben sollen, benannt werden, und aus den Tatsachen muss sich schlüssig ergeben, welcher Mangel gerügt werden soll (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O., [Â§ 144 Rn. 36](#)). Eine solche Rüge liegt nicht vor.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

4. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat ([Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung [ZPO]). Maßgeblich sind die Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, wobei Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten, die nach der Bewilligungsreife des PKH-Antrags eintreten, grds. nicht mehr zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden zu berücksichtigen sind (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 22. August 2018 [2 BvR 2647/17](#) juris Rn. 15). Ein PKH-Antrag ist entscheidungsreif, wenn der Antragsteller das Streitverhältnis i.S.v. [Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#) dargestellt, sich ordnungsgemäß über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erklärt und die erforderlichen

Belege vorgelegt hat sowie dem Prozessgegner angemessene Zeit zur Stellungnahme i.S.v. [Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) eingeräumt war (vgl. Leopold in: Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 3. Auflage 2023, Â§ 73a Rn. 59). Als die Klägerinnen am 30. Januar 2024 die Erklärungen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim LSG eingereicht haben, hatte der Senat bereits über das hier maßgebliche Konzept des Beklagten zur Angemessenheit von Unterkunftskosten entschieden (Urteil vom 9. November 2023, [a.a.O.](#)).

5. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 22.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024